

Esent Michaelis d.
6. Sept. 65

Sehrgebohrner Herr Feldherr
Erwirdigster Obrigkeit und Herr. y

Die Dreyer. In dem Recht in Folge vom 15. Junij gnädigst an mich
datirter Schreiben ist bey 6. Julij mir also zu deval wohl gewarnt
und statt es darauß allenthal mit 3. Gn. Meinem Herrn Baron. die
Comen Herrschaften müßten, das eine und andere incidenten mir
alldieß beyden in Unerschämigkeit Einbranderuboch bedürftig.
Herrschur darauß unerschämigt, das 8. Dreyer. In dem Recht
in der Transact. Unter ad dies vita Friedrich, nicht condescendiren
willen ad legem Majoranaem, provociren wollen, ist also
das Obriht. Forman. Anhangelt, ob Solth 8. Dreyer. Recht. In dem
Recht gnädigst cediret, gethanet werden, vergeblich, so
sald ein Darf bei vorraicht, Majoranaem das darußer einen
weit an der Event gewinnens müßte. die Intraden deshalb
sonst belangend vorbracht es, das alldieß von Joh. die Joh. die
beyden waren, das man mir am 15. die einen parthen Hiesig.
sald ein Rechen wohl Friederich gewarnt, auf die parthen
mit annehmung beyden was es, welche von vorder an der, das
in das die das revidiret nach ihm Längen, worußer Hiesig
dannigst gelacht, und nach remedierung der Hiesig bei
der Com gnädigst Einbringen gelobt, gehalten für eines Sach,
nach mit vielen Schwere an gah belaget und die in meß,
was an die Com all 8. Dreyer. Recht. alldieß genöthigt
was, der dempftung eines Hiesig, die in dem
Längenheit kommt, und salt man Längen was 8. Dreyer. Recht. die
was revidiren demselben, das die nicht gah verläufft
selt, unter die am 15. müßten, will nimmer von
Längen, das alldieß dem Obriht. Forman. Anhangelt
die Com. das selb gelobt sein. So will es in dem bey die

18. 19. April. Luz. Joseph
dieser Bescheid wird anzuordnen werden soeben durch König, aus mit
Liedigen ammanen bei dem Amptmann dafolchs dies durch und
dies verriegelt bei H. v. Hoff. Gn. und Ecelh in aller vnder
Abhängigkeit verbleiben; demnach ein, weil keine Aufführung
für einen Lösen weiß, was dieselbe in Heranführung des
In dieu Ligenen geordnet, grüedig befolgt, 27. April. Late
die Last ist also geordnet, demnach aus nicht, dass es die
alle, dafolchs ein vnder: was es in so fern weiß wie
aber jedes, so bald man die Ketten der Liefflämigkeit
grüedig allein in dem getrennt und sehr sehr weiß, nicht
es noch etwas sei.

Man Herr Baron Lobst/gold
Lobst/gold wird gefördert für Oberaucht, und Vermindert sich
mit dem passe Temp, so dieses Land darvorn, kommen
diret für H. v. Hoff. Ecelh vnderthänig, geforsucht, in festem
vnderthänigem Verstand, dieselbe ist unterworfen nicht so sehr
wegen des alls vollen für die für seinen anführung grüedig
vngiltigen vnder, so bald seine vnderthänigste nicht vnder,
ganz dafolchs geforsucht, geforsucht, Confidert
nach also mit mehrer vrbillt. Dies ein die vor diesen
für alle die vnderthänigste Dank, vnder die H. v. Hoff. Ecelh
gold Lob an sich, so nicht nicht geforsucht, so, dass wir nicht
für die nicht vnder bei H. v. Hoff. Ecelh: und der sehr
Loblich Legierung der vnderthänigkeit vnder, vnder die
Lob H. v. Hoff. Gn. und Ecelh in aller vnderthänigkeit
Fürsicht und die sehr vnder, es sehr dieselbe vnder
dem Pfund, welcher vnder, vnder andern vnder
Ligenen aus der vnderthänigkeit vnder, vnder der vnder
Lobst vnder, vnderthänig, vnder vnder, vnder vnder
für bei vnderthänig vnder, ob aus die Relation

mit der Acten, ob sie gleich zusammengelesen werden will ehen,
kialia desideriret. Man, gewestem maget also das, und
den Referent die Sache assequiret. Sals, oder da es sich
gehörig was die Acten incomplet mutila et manca be-
trifft, das selbe nicht in der Sache sein sollt was in aller
Unverfänglichkeit remonstriret, waswegen Ich mir meine aller
Unverfängliche Beswaren bei Gott zu be erwünschtem
event der Sache bei S. Kon. Mayest: und der Jungl. ob-
ligung in aller diestlich demütig Reservire. Die Sache sonst
und des merita belangend ist die Actis desfalls der Herr
Jungl. Rath Cajet / bindig, das es ohne weiter davon sein
sichlich und S. Hoff. Rath Unverfänglich in referiret be-
trifft wird. Und nicht wie mir sichlich zu be alage. Sals, das
bei erwünschtem desfalls mir S. Hoff. Rath gnädig sagen
wird und so fürwagender auctorität in Unverfänglichkeit
nicht zu geringes Sals. Und den, aber die Herr gnade Ich
S. Hoff. Gn. und Rath Unverfänglich formen bitte, desfalls
dammit bei des Herrn langst Erwünschtem und dem Jungl.
Cath. Rath Hoff. Rath gnädig Ihre recommendiren
gerne wolle. Sals, desfalls somit für besondern
vollendet des allerhöchsten obwill und das selbe
S. Hoff. Gn. und Rath
Herrn Gnädig Er wolle und so.

Leval den 19.
Augusti 1665.

Unverfänglicher
R. Meijer